# Ostseebad Boltenhagen

Vorlage-Nr: **GV Bolte/20/14150 Beschlussvorlage** 

Status: öffentlich Datum: 16.01.2020

Federführend: Verfasser: Tesche, Julia Bauwesen

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen "Klützer Straße/Rudolf-Breitscheid-Straße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium Nein Teilnehmer Ja Enthaltung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurde von der Gemeindevertretung gefasst.

Die gegebenen Hinweise und Anregungen finden in der Überarbeitung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Auswertung der Stellungnahmen (sh. Anlage Abwägungsbeschluss) Berücksichtigung.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen notwendig.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist der Plangeltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung von Wohnbauflächen wird somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den Bebauungsplan Nr. 41, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 wird wie folgt begrenzt:

im Nordwesten: durch die Klützer Straße (L 03),

im Nordosten: durch das Grundstück Klützer Straße 3, durch das Grundstück

der Kita "Strandkinnings" in der Klützer Straße 5a,

im Südosten: durch die Parkanlage nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße

sowie durch die Gehölzfläche des Grundstücks Rudolf-

Breitscheid-Straße 10,

im Südwesten: durch das Grundstück der Grundschule Boltenhagen sowie

Seite: 1/2 Vorlage-Nr.: GV Bolte/20/14150

- 2. Die Begründung wird gebilligt.
- 3. Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Eine zusammenfassende Erklärung ist im Verfahren nach § 13 BauGB nicht erforderlich. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan in das Internet auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt ist.
- 4. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzunehmen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unter haltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen <u>und</u>
unabweisbar <u>und</u>
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

### Anlagen:

Satzungsunterlagen

Vorlage-Nr.: GV Bolte/20/14150 Seite: 2/2